

Verordnung. Welcher gestalt die Cammer-Sportulen zu fordern und zu erlegen sind : Gegeben Schwerin den 12. Julii 1737.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1737?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861898753>

Druck Freier  Zugang



Verordnung.

Welcher gestalt die Cammer-Sportulen zu fordern und zu erlegen sind.

Für eine Citation	8. fl.
so sie aber ex officio erkandt/ wird nichts gegeben.	
Für ein Mandatum, nachdem es ist	10 à 12 fl.
Ein Respons	6. fl.
Mandatum de Solvendo	24
Arrestatorium	24
Relaxatorium Arresti	24
Executoriale	18
Suspension der Execution	24
Sequestration	24
Inhibition	24
Ausgebetenes Commissorium	20. bis 24. fl.
Ex officio erkantes nichts	
Reise- Paß in Frembden Landen	12 bis 16 fl.
Gesundheits- Paß	8 fl.
Paß Korn auf der Elbe frey nachdem Contract zu verfabren	24 fl.
Loßkauffungs- Brieff	1 Rthlr.
Confirmation eines Haus Kauff- Brieffs	1 Rthlr.
Vorbescheid gibt jede Parthey	24 fl.
Vorbescheid/ woben recessiret und ein Urthel abgefasset wird	1 Rthlr. 36 fl.
Wird aber ein Vorbescheid zu der Cammer- Interesse gehalten so gibt Denunciant nichts.	
Für eine Bestallung eines Holzwärters/ der bis 6 Rthlr. bekommt	12 fl.
	Für

Für eine Bestallung eines Holzvoigts/ dessen gehalt bis 50 Rthlr. gebet 1 Rthlr.

Bestallung eines Försters auff 80. Rthl. Gage 1. 24 fl. Bestallung eines Forst- Verwalters und Forst- Schreibers/ item Forst- Meisters und anderer wird nach der Summa ihrer Gage gegeben.

Für Remissiones unter 100. Rthl. 1 fl. à Rthl. über 100 Rthl. à Rthl. 6 Pf.

Für andere jetzt eben nicht specificirte Ausfertigungen determiniret die Kayserliche Commissions- Casse die Cancellen- Gebühr nach bewandten Umständen.

Für Versiegelung bekömmt der Pedelle 2 fl./ wann Sportulen zu fordern erlaubt ist.

Copial- Gebühren gehören dem copiiisten allein/ wogegen er auch alle ex officio angefügte Beläge ohne Entgeld auszufertigen hat/ indeßen participiret er an den übrigen Gebühren gar nicht.

Hingegen sollen von den Cammer- Sportulen befreiet seyn:

Armseelige Leute

Die Abgebrandte

Die Prediger/ soweit es der Pfarr- und Kircken- Sachen betrifft

Die Beampte/ wenn sie ratione officii was vorstellen und referiren

Die Beampte und Pächter/ wenn sie im Holz/ oder sonst was anhalten/ so ihnen im contract verschrieben. Wegen Remissionen erlegen sie aber/ wie vorstehet

Die unterthänige Bauren/ außer wenn sie einen Erlaß- schein für sich oder ihre Kinder/ suchen;

Gegeben Schwerin den 12. Julii 1737.

1737.12 f. 12. Juli

Handwritten text in German, mostly illegible due to fading and bleed-through. A circular library stamp is visible in the center of the page.



Handwritten text at the top of the right page, mostly illegible.

Handwritten text in German, mostly illegible due to fading and bleed-through. The text appears to be a list or inventory.

Mk - 4060. (32) 7

12. Juli 1737.

Verordnung.

Welcher gestalt die Cammer-Sportulen zu fordern und zu erlegen sind.

Für eine Citation	8. fl.
so sie aber ex officio erkandt/ wird nichts gegeben.	
Für ein Mandatum, nachdem es ist	10 à 12 fl.
Ein Respons	6. fl.
Mandatum de Solvendo	24
Arrestatorium	24
Relaxatorium Arresti	24
Executoriale	18
Suspension der Execution	24
Sequestration	24
Inhibition	24
Ausgebetenes Commissorium	20. bis 24. fl.
Ex officio erkantes nichts	
Reise-Paß in Frembden Landen	12 bis 16 fl.
Gesundheits-Paß	8 fl.
Paß Korn auf der Elbe frey nach dem Contract zu verfahren	24 fl.
Loßkauffungs-Brieff	1 Rthlr.
Confirmation eines Haus Kauff-Brieffs	1 Rthlr.
Vorbescheid gibt jede Parthey	24 fl.
Vorbescheid/ woben recessiret und ein Urthel abgefasset wird	1 Rthlr. 36 fl.
Wird aber ein Vorbescheid zu der Cammer-Interesse gehalten so gibt Denunciant nichts.	
Für eine Bestallung eines Holzwärters/ der bis 6 Rthlr. bekommt	12 fl.
	Für

Für eine Bestallung eines Holzvoigts/ dessen gehalt bis 50 Rthlr. gehet 1 Rthlr.

Bestallung eines Försters auff 80. Rthl. Gage 1. 24 fl.

Bestallung eines Forst-Verwalters und Forst-Schreibers/ item Forst-Meisters und anderer wird nach der Summa ihrer Gage gegeben.

Für Remissiones unter 100. Rthl. 1 fl. à Rthl. über 100 Rthl. à Rthl. 6 Pf.

Für andere jetzt eben nicht specificirte Ausfertigungen determiniret die Kayserliche Commissions-Casse die Canzley-Gebühr nach bewandten Umständen.

Für Versiegelung bekömmt der P. 1 fl./ wann Sportulen zu fordern erlaubet

Copial-Gebühren gehören dem C. allein/ wo gegen er auch alle ex officio ange

Entgeld auszufertigen hat/ inde Beläge ohne

an den übrigen Gebühren gar participiret er

Hingegen sollen von den Cammer-llen befreiet seyn:

Armseelige Leute

Die Abgebrandte

Die Prediger/ soweit es der Pfar Kirhen-Sa-Gen betrifft

Die Beampte/ wenn sie ratione was vorstellen und referiren

Die Beampte und Pächter/ wenn Holz/ oder son- sten was anhalten/ so ihnen in- act verschrie- ben. Wegen Remissionen sie aber/ wie vorstehet

Die unterthänige Bauren/ außer einen Erlaß- schein für sich oder ihre Kinder; ii 1737.

Gegeben Schwerin den

